Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 33 (1929-1930)
Heft: 21

Artikel: Der Bundesbrief vom August 1921
Autor: P.H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-671670

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie sprengten kühn die Pforten
Und rafften sich vom Sitz,
Gen Süden und gen Norden
Führ' ihrer Augen Blitz —
Und wäre nicht zu schauen
Ihr Haupt wie Silber klar,
Es müßte wohl ergrauen
In einer Nacht fürwahr.

Auf! Steigt vom Berge nieder,
Ihr Recken alter Zeit,
Und schlichtet, einet wieder,
Was blinder Kampf entzweit!
Aufs neue sollt ihr schlingen
Der Eintracht heilig Band,
Zu Ehren wieder bringen
Das Heldenvaterland.

Der Bundesbrief vom August 1291.

Im Namen des Herrn, Amen!

Es ziemt sich wohl und dient dem öffentlichen Nutzen, daß Verträge, die der Sicherheit und dem Frieden dienen sollen, in gehöriger Form befestigt werden. Jedermann soll deshalb wissen, daß die Männer des Tales von Uri, die Gemeinde des Tales von Schwyz und die Gemeinden der Talleute des untern Tals von Unterwalden in Anbetracht der bösen Zeit, damit sie vermögen, sich und das Ihrige kräftiger zu verteidigen und eher in richtigem Zustande zu erhalten, in guter Treue einander gelobt haben, sich gegenseitig beizustehen mit Hilfe, mit Rat und mit gutem Willen, gelte es Personen oder Sachen, innerthalb ihrer Täler und außerhalb, mit aller Kraft und mit gutem Willen gegen alle einen jeden, der ihnen oder einem einzelnen aus ihnen Gewalt, Belästigung oder Beleidigung zufügen und gegen Sachen oder Personen Übles im Schilde führen würde.

Auf jeden Fall hat jede Gemeinde versprochen, der andern beizustehen, wenn Hilfe nötig werden sollte, und auf eigene Kosten, soweit es nötig sein sollte, Angriffen Übelgesinnter zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, und darauf haben wir mit aufgehobenen Händen ohne alle Hintergedanken einen Eid geleistet, durch welchen wir hiermit die alte, durch einen Eid befestigte Form unseres Bundes erneuern.

So jedoch, daß jeglicher Mensch nach seinem Stande verpflichtet sein soll, seinem Herrn geziemend untertan zu sein und zu dienen.

Durch allgemeinen Beschluß und einmütige Genehmigung haben wir gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in den genannten Tälern einen Richter, der sein Amt irgendwie durch Gunst oder Geld erlangt hätte, oder der nicht unser Ansasse oder Bürger wäre, niemals annehmen oder annehmen werden.

Sollte aber Zwietracht unter den einen oder andern der Eidgenossen entstehen, so sollen die Einsichtigern der Eidgenossen zusammentreten, um den Streit zwischen den Parteien zu schlichten, wie sie es für zuträglich finden; und welcher Teil den Schiedsspruch verwerfen sollte, wider den sollen alle übrigen Eidgenossen zusammenhalten.

Über alles besteht aber unter ihnen das Gesetz, daß derjenige, welcher einen andern hinterlistig und schuldlos tötet, wenn er ergriffen wird, das Leben verlieren soll, wie es seine gottlose Tat verlangt, wenn er nicht seine Unschuld am genannten Verbrechen darzutun vermag; und wenn er etwa entflohen ist, soll ihm die Heimkehr versagt sein. Diejenigen, welche einen solchen Übeltäter aufnehmen und schützen, sollen aus den Tälern verbannt sein, bis sie von den Eidgenossen mit guten Gründen zurückgerufen werden.

Wer aber einen der Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht hinterlistig durch Brandstiftung schädigt, der soll nimmermehr für einen Landsmann angesehen werden.

Und wer den genannten Übeltäter innerhalb der Täler schützt und schirmt, der soll dem Geschädigten Schadenersatz leisten.

Wenn ferner einer der Verschworenen einen andern seines Eigentums beraubt oder ihn auf irgendeine Weise schädigt, so soll das Gut des Schädigers, welches in den Tälern ergriffen werden kann, als gerechter Ersatz des Schadens verwendet werden.

Im fernern soll keiner dem andern ein Pfand nehmen, wenn dieser nicht erwiesenermaßen sein Schuldner oder Bürge ist, und auch dann soll es nur mit besonderer Bewilligung seines Richters geschehen. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen, und er soll den Richter, vor dem er nötigenfalls sich verantworten will, innert des Landes selber bezeichnen.

Und wenn jemand gegen das Gericht sich auflehnen sollte, und einer der Eidgenossen durch seine Widersetzlichkeit geschädigt würde, so sind

alle Eidgenossen verbunden, den genannten Rechtsflüchtigen zum Schadenersatz anzuhalten.

Wenn aber ein Krieg oder ein Streit zwischen einzelnen der Eidgenossen entsteht und der eine Teil der Streitenden die Erfüllung der Gerechtigkeit und der Genugtuung verweigert, so sollen die übrigen Eidgenossen den andern Teil schützen.

Alles, was oben geschrieben, beschlossen und für die gemeinsame Wohlfahrt als heilsam verordnet worden ist, soll, so der Herr will, ewig dauern.

Zum Zeugnis dessen ist auf Verlangen der Vorhergenannten die gegenwärtige Urkunde ausgestellt und mit den Siegeln der genannten drei Gemeinden und Täler in aller Form bekräftigt worden.

Also geschehen im Jahre des Herrn 1291, im Anfang des Monats August.

(Redigiert von P. H.)

Im Tale Schwyz.

Von Theodor Curti.

Im Tale Schwyz war eine Landsgemeinde,
Wie längst, am Sonntag, eh der Mai einzog,
Im Angesicht von Gottes hohen Bergen
Bei Ibach, vor der Brücke dort, wo schäumend
Die Muotta braust und alte Bäume ragen.
Das Volk der Markgenossen schlug den Ring,
Und von der Bühne ordnete der Ammann.

Ihr lieben Landleut — fragt er würdig an —
Wer unter euch verlangt das Wort und will
Des freien Volks Bescheid darauf vernehmen?

Da meldet sich ein Greis, des schwacher Fuß
Langsam die Bühn' ersteigt. Es hängt das Volk
An seinem Munde atemlos, kein Wort
Des Alten geht verloren in der Menge.

In jungen Jahren — spricht er — führt' auch ich
Die Waffen nicht bloß in der Landsgemeinde,
Ich führte in der Schlacht sie, wo als Preis
Wir unsre Freiheitsbriefe holten. Freudig
Ist mein Gedenken an die frische Kraft
Der Jugend und den Ruhm der schönen Zeit.
Was wir errungen, o, bewahrt es treu!
Drum sei mein Antrag an die Landsgemeinde:
Ein jeder, der gesunden Leibes ist,
Soll Waffen tragen und dem Banner folgen;
Jedoch des Heeres Rüstung, Speis und Trank,
Die trägt ihr männiglich und im Verhältnis:
Wer vierzig Pfund hat, einen schweren Harnisch,
Wer deren achtzig hat, soll zweie geben,
Und so nach dem Vermögen; Witwe
Und Waisenkinder folgen dem Gebot
Nicht minder als die Männer, denn das Heer
Schirmt aller Wies' und Weide, Leib und Leben.
Ihr seid und bleibet so ein wehrhaft Volk, —
Mög' euch des Alten Antrag nicht mißfallen.

Zurück zu Sohn und Enkel wankt der Greis,
Der Ammann aber fragt die Landsgemeinde:
Wem's wohlgefallt, erhebe seine Hand,
Und alle Hände rauschen in die Höh'.

Ihr habt — so ruft der Ammann wieder aus —
Durchs Mehr den Antrag des ehrbaren Landmanns
Einhellig angenommen. Wer verlangt,
Daß heut das freie Volk ihn auch bescheide?

Da steigt ein andrer schon zum Ammann auf,
Diesmal ein Mann in seiner Jahre Fülle,
Laut schallt herab sein Vortrag: Uns bedräu'n
Der Adel und die Pfaffheit, die das Land
Zu eigen sich erkaufen, keine Steuer
Auf ihrem Boden zahlen und den Bauer
Von seiner Mark abdrängen je und je.
Zum Knechte wandeln sie des Landes Sassen
Und eitel werden die ererbten Rechte
Durch ihre List. Drum höret meinen Antrag:
Es soll der Adel und das Klostergut
Die Lasten tragen helfen gleich uns selbst,
Ansonsten haben Ritter oder Pfaffen
Zu meiden Wasser, Feuer, Weid und Flur.
Und keiner mehre seinen Grund, der nicht
Gebeten erst am Landsgemeindetag.
Dies machet, lieben Landsleut, heut auf Satzung,
Daß jedem sein verbleibe Herd und Heim.

Der Landmann steigt herab, der Ammann fragt:
Wem's wohlgefallt, erhebe seine Hand,
Und wieder wogt und rauscht es durch die Luft.

Auch dieser Antrag — spricht der Ammann drauf —
War euch genehm schon ohne Gegenmehr.
Wünscht einer noch das Wort zu neuem Ratschlag,
Dann frag er die vertrauten Landleut an
Um ihre Meinung.